

HAUSORDNUNG DES VERANSTALTERS
ART Kunstmesse GmbH

(gültig während der Öffnungszeiten der ART Innsbruck)

Mit dem Zutritt zum Veranstaltungsgelände unterwirft sich der Besucher den Punkten der untenstehenden Hausordnung des Veranstalters:

1. Als Veranstaltungsgelände gelten die ausgewiesenen Örtlichkeiten der Messe Innsbruck.
2. Kinder bis 14 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson eingelassen.
3. Es kann durch Gedränge zu Kreislaufschwächen und Verletzungen kommen, für die der Veranstalter keine Haftung übernimmt. So wird auch keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände übernommen.
4. Für Schäden, die von Besuchern z.B. an Ausstellungsstücken, Einrichtungsgegenständen, Geräten oder auf dem Platz verursacht werden, haftet der Verursacher.
5. Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter, bzw. seinen Aufsichts- und Sicherheitsorganen zu melden.
6. Das Mitbringen von Glasbehältern, Pfeffersprays, Plastikkanistern, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Druckluftfanfaren, Megaphone, Plakaten/Transparente mit beleidigendem, politischem oder rassistischem Inhalt, sowie das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist generell untersagt. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Veranstaltungsgelände.
7. Die Organe des Aufsichts- und Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, die Zutritt zur Veranstaltung haben wollen, nach gefährlichen bzw. verbotenen Gegenständen zu durchsuchen, ebenso deren mitgeführte Behältnisse. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser AGB dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen.
8. Die Organe des Aufsichts- und Sicherheitspersonals sind weiters berechtigt, Personen, die eine Durchsuchung verweigern oder gefährliche, bzw. verbotene Gegenstände ins Veranstaltungsgelände mitführen wollen, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren. Jenen Besuchern, die bekannte oder potentielle Unruhestifter sind, offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, wird der Zutritt ebenfalls verweigert.
9. Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten.
10. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Personen verletzt, geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
11. Den Anordnungen der Aufsichts- und Sicherheitsorgane bzw. der Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Nichtbefolgung dieser Anordnungen bzw. eine Missachtung der Zutrittsordnung wird geahndet und zieht den Verweis vom Veranstaltungsgelände nach sich.
12. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
13. Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen der Veranstaltung dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht kommerziell genutzt werden. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.
14. Das Verbreiten rechtsextremistischer Parolen und das Tragen solcher Symbole führen zum Ausschluss aus der Veranstaltung.

22. ART Innsbruck 24.-28. Jänner 2018

15. Bei Abbruch der Veranstaltung oder der Absage einzelner Veranstaltungsteile auf Grund höherer Gewalt, insbesondere schlechter Witterung, bestehen keinerlei Ansprüche.
16. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse wie zu großem Andrang, Überfüllung eines oder mehrerer Veranstaltungsorte, bei Notfällen, Engpässen, gefährlichen und zu dicht gedrängten Ansammlungen von Menschen, sowie sonstigen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen, kann der Veranstalter den Zutritt zu einzelnen Veranstaltungsorten vorübergehend oder teilweise beschränken oder ganz untersagen. Der Veranstalter übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung dafür, dass sämtliche Veranstaltungsorte zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung unverzüglich und vollständig zugänglich sind.
17. Es liegt im Ermessen des Veranstalters einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes zu sperren.
18. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.
19. Der Veranstalter ist nicht für verloren gegangene und/ oder gestohlene Gegenstände verantwortlich.
20. Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes erklärt sich der Besucher damit einverstanden, gefilmt oder fotografiert zu werden, keinen Einwand gegen eine wie auch immer geartete Veröffentlichung live oder zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben oder welche auch immer gearteten Ansprüche in diesem Zusammenhang an den Veranstalter oder dessen Auftragnehmer zu stellen.
21. Alle Auf- und Abgänge, sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.
22. Die Verteilung von Flugzetteln, Sticker, Zeitschriften bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist vom Veranstalter zu genehmigen.
23. Das unberechtigte Einbringen von Werbemitteln aller Art (z.B. Transparente, Prospekte, Zeitungen, etc.) ist streng verboten.
24. Das Betreten des Veranstaltungsgeländes mit Kleidungsstücken, die das Gesicht verhüllen, ist untersagt
25. Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Skateboards, Inline-Skates, Leitern, Hocker oder Tretroller oder sonstige sperrige Gegenstände, die nicht der Fortbewegung aufgrund einer körperlichen Behinderung dienen, in den Veranstaltungsbereich eingebracht oder sogar im Veranstaltungsbereich benützt werden.
26. Das Tiroler Jugendschutzgesetz muss in jedem Fall durch die Besucher eingehalten werden.
27. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn durch Besucher Straftaten begangen werden, ist der Veranstalter oder die vom Veranstalter beauftragte Sicherheitsfirma berechtigt den/ die Besucher von der Veranstaltung auszuschließen.
28. Weite Mäntel, Umhänge, Regenschirme, Rucksäcke bzw. große Taschen sind an der Garderobe abzugeben.
29. Rauchen ist nur vor dem Haupteingang, an den dafür vorgesehenen Plätzen, gestattet.
30. Hunde sind ausnahmslos an der Kurzleine zu führen. Für durch Hunde, entstandene Schäden ist der Halter des Tieres haftbar.